



Partizipation, Transparenz und Digitalisierung

Landeshauptstadt Potsdam

§ 16 BbgKVerf - Petitionsrecht

- = Elementares demokratisches Grundrecht
- Anliegen: auch außerhalb formaler Verfahren, Gerichtsverfahren an Volksvertretung zu wenden
- Teil der politischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte (**Form der Beteiligung an der politischen Willensbildung**)
- Voraussetzung: spezifischer Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und ihrer Zuständigkeit
- Verpflichtung: Antwort (begründeter Bescheid) innerhalb von 4 Wochen an Petenten schicken
 - sofern nicht möglich = Zwischenbescheid

1990 bis 2019: Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

- Hat diese zur Kenntnis genommen und Stellungnahmen eingefordert.

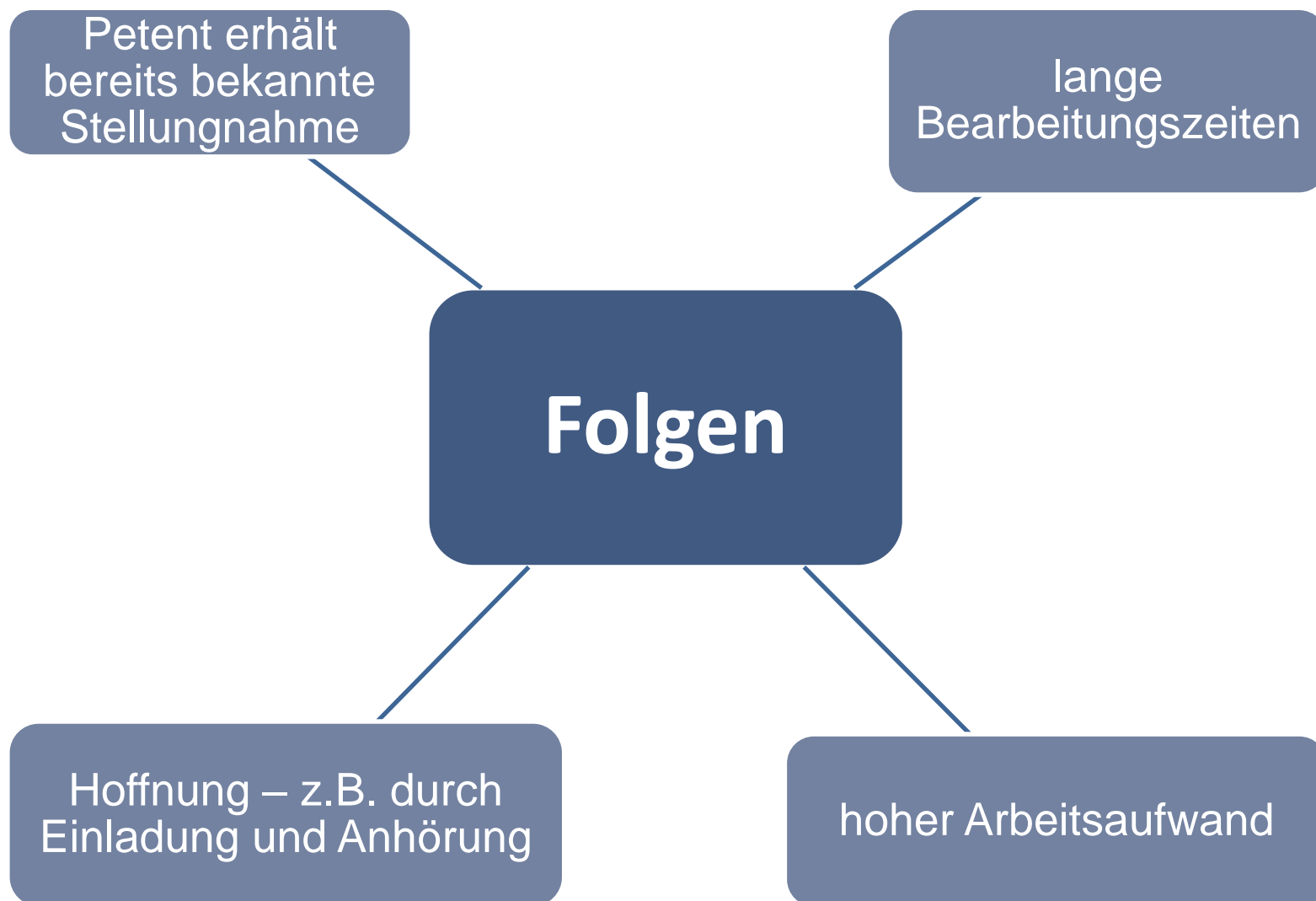
Das Problem



- weil überwiegend nur Beschwerden
- die bereits auf anderen Wegen die Verwaltung frequentiert haben
- wurden diese bereits geprüft – oftmals ohne Erfolg
- blieb Ergebnis unverändert
- wurde der rechtliche Rahmen nicht gezogen

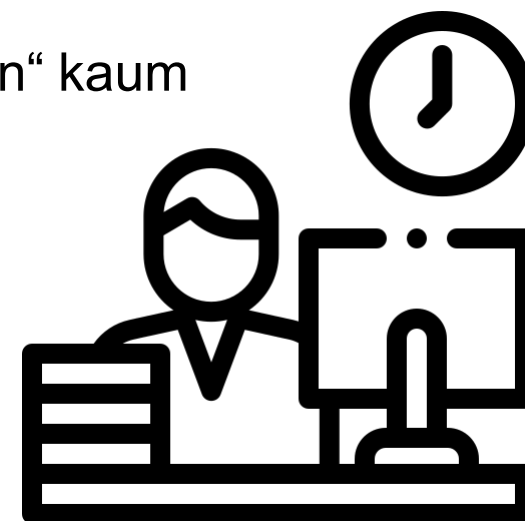
Pflicht
zulässige
Petitionen
zu
behandeln

➤ Petent in dem Glauben = Politik hat andere Handlungsmöglichkeiten & kann ihm bei „individuellen Problemen“ helfen (z.B. privatrechtliche Auseinandersetzungen)



aber auch:

- keine Einflussnahme auf den Verlauf und das Ergebnis
- keine aktive Kanalisierung der Probleme in Richtung Politik
- bestehende „Rechtsschutzergänzungsfunktion“ kaum genutzt bzw. nicht spürbar wirksam
- formale Bearbeitung

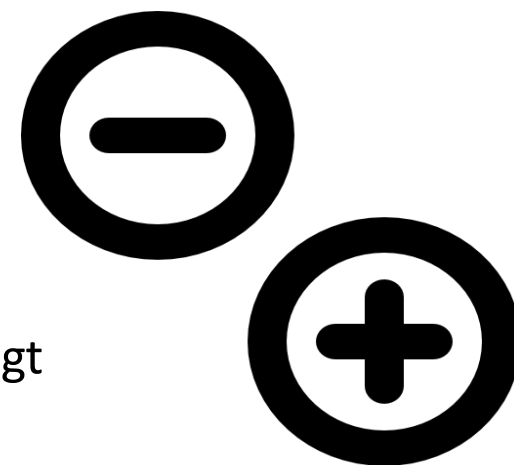


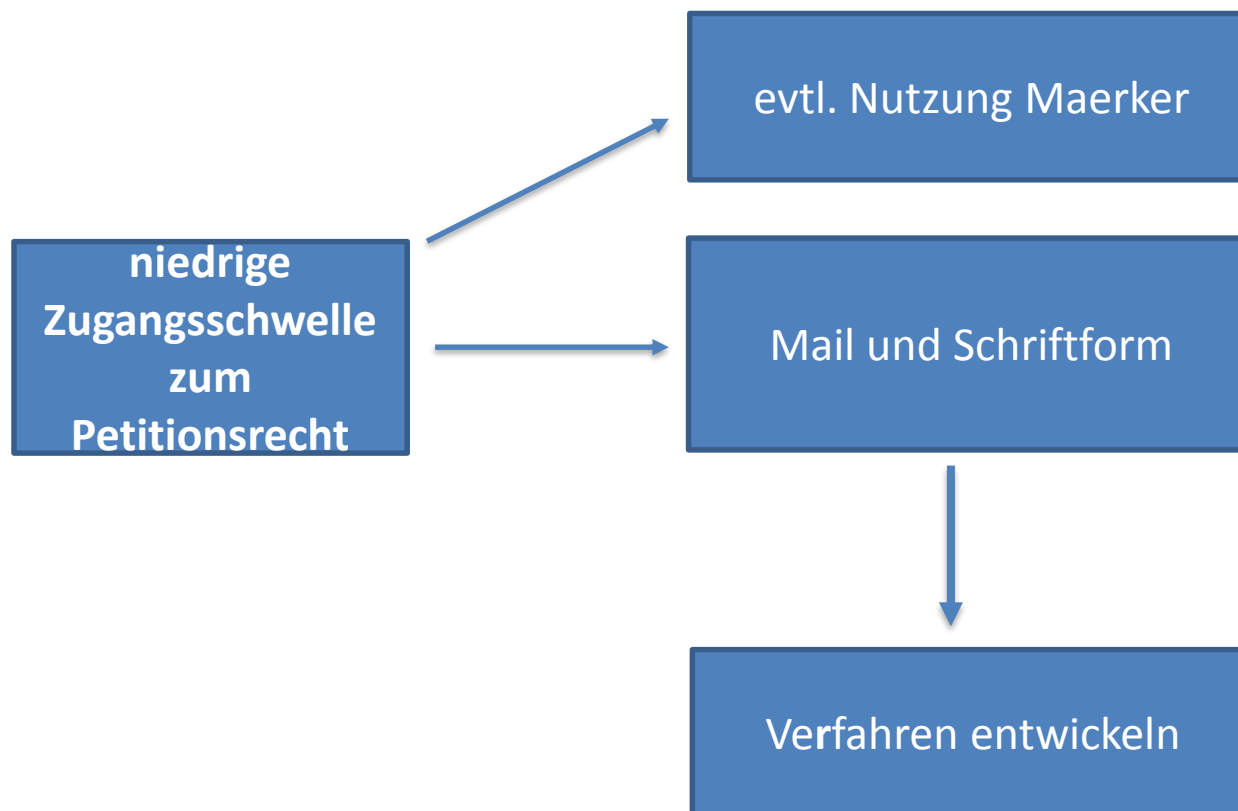
2019 – Ausschuss für Partizipation



Neuausrichtung – warum?

- Gemeindevertretung ist verpflichtet zur:
 - Behandlung
 - Prüfung
 - Bescheidung } nach klaren Grundsätzen
- Art und Weise/Verfahren nicht festgelegt
- Beschwerde - Hinweise und Vorschläge mit gleicher Gewichtung
- sachliche Prüfung, soweit Erledigungskompetenz vorliegt
- Ausschuss koordiniert und bereitet vor
- Rolle der Petitionen stärken
 - Alternativen aufzeigen – Politik nimmt sich der Problematik an (z.B. Wahlkreis; Initiativen)
 - Reaktion auf Petitionen durch Anträge der Fraktionen in der StVV





Verfahren unter der Maßgabe:

- der Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten (Nutzung vorhandener Prüfergebnisse, digital, ...)
- dieses Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht aufzuwerten und zu beleben
- als Beitrag zur politischen Willensbildung nutzen
- Wahrnehmung der Probleme nicht nur in einem formalen Verfahren
- Petenten
 - klare Antwort
 - Anliegen aufgreifen und im Blick behalten
 - kurz-, mittel- oder langfristige Lösungen



Arbeitsgruppe kommunales Ehrenamt:

Definition:

- Verfahren (Grundlage BbgKVerf)
- des Rahmens /der Aufgaben für alle Beteiligten, insbesondere dem Petenten (verschriftlichen, z.B. Anlage zur Geschäftsordnung)
- Aufgaben der StVV / des Ausschusses im Rahmen des Petitionsrechtes
- Anpassung der Ausschusszuständigkeitsordnung
- Öffentlichkeitsarbeit/ Internet → Kommunikation

Quellen

- <https://teilhabe-potsdam.de/wp-content/uploads/2019/08/Partizipation-300x300.png>
- <https://image.flaticon.com/icons/png/512/1997/1997401.png>
- <https://image.flaticon.com/icons/png/512/1584/1584911.png>
- https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/0/07/Symbol_thumbs_upzel.svg/463px-Symbol_thumbs_upzel.svg.png



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.